

**Motion Staatswirtschaftliche Kommission:
«Optimierungen im Bevölkerungsschutzgesetz aufgrund der Covid-19-Epidemie»**

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 30. Januar 2020 im Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus die sogenannte «Public Health Emergency of International Concern» ausgerufen. Dies bedeutet, dass eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite besteht. Aufgrund der damaligen Situation und der Ausbreitung des Coronavirus hat der Bundesrat die Situation in der Schweiz als «besondere Lage» nach Art. 6 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101; abgekürzt EpG) eingestuft. Mit der eidgenössischen Verordnung vom 28. Februar 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (SR 818.101.24; abgekürzt V-COVID-19) hat der Bundesrat, einstweilen befristet bis 15. März 2020, Massnahmen beschlossen. Am 16. März 2020 hat der Bundesrat die Situation in der Schweiz als «ausserordentliche Lage» nach Art. 7 EpG eingestuft. Der Bundesrat konnte somit für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die notwendigen Massnahmen anordnen. Diese ausserordentliche Lage dauerte bis am 18. Juni 2020. Der Bund erliess in dieser Phase die eidgenössische Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (SR 818.101.24; abgekürzt V2-COVID-19).

Die Staatswirtschaftliche Kommission hat im Juni 2020 ihre Prüfungstätigkeit 2020/2021 festgelegt und prüft unter anderem das Thema «Lehren aus der Corona-Krise» im Zeitraum von März bis Juni 2020. Dabei werden die folgenden Themenbereiche untersucht: Organisation und Zusammenarbeit der verschiedenen Gremien (Regierung, Kantonaler Führungsstab [KFS], Regionale Führungsstäbe [RFS], Kantonsärztin, Armee und Präsidium des Kantonsrates), Kommunikation (verwaltungsintern und -extern), Dringlichkeitsbeschlüsse, Pandemieplanung und Vorsorgeinstrumente sowie das Aussetzen der parlamentarischen Tätigkeit.

Die Befragungen haben gezeigt, dass zu Beginn die unklaren Zuständigkeitsabgrenzungen und Führungsstrukturen zu Reibungsverlusten geführt haben. Zudem war unklar, wer intern und extern und in welcher zeitlichen Abfolge informiert. Weiter zeigte sich, dass die Zusammenarbeit der Ämter und Dienststellen der kantonalen Verwaltung mit dem KFS nicht optimal funktionierte. Das kantonale Bevölkerungsschutzgesetz (sGS 421.1; abgekürzt BevSG) ist deshalb anzupassen, denn es braucht Optimierungen z.B. in Bezug auf klare Aufgabenzuordnungen (politisch, strategisch und operativ), einen Stufenplan mit unterschiedlichen Kompetenzen beim Übergang der Verantwortungen in der normalen, besonderen oder ausserordentlichen Lage und daraus abgeleitet einer Regelung des Durchgriffs des KFS auf Leistungen der Staatsverwaltung sowie eine Bereinigung der Strukturen und Schaffung einer Kongruenz in den Bevölkerungsschutzregionen (Polizei, Gesundheit, Zivilschutz, Feuerwehr, Führung).

Die Regierung wird eingeladen, einen Entwurf des Bevölkerungsschutzgesetzes vorzulegen, der die politische, strategische und operative Aufgabenzuordnungen klar festhält, die normale, besondere und ausserordentliche Lage definiert und zugleich die Kompetenzen und Zuständigkeiten in einem Stufenplan festhält, den Durchgriff des Kantonalen Führungsstab auf die Leistungen der Staatsverwaltung regelt sowie die Bevölkerungsschutzregionen in Übereinstimmung bringt.»